BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 17. Wahlperiode

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 34 vom 11. Mai 2010

Der Petitionsausschuss hat am 11. Mai die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Elisabeth Motschmann (Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/596

Gegenstand: Beschwerde über eine Steuerfestsetzung

Begründung:

Der Petent wendet sich gegen eine Steuerfestsetzung für vergangene Jahre. Er trägt vor, ihn treffe kein Verschulden daran, dass er die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen nicht habe vorlegen können. Im Rahmen der Betriebsprüfung habe er sich auf eine Steuerschätzung eingelassen. Deren Konsequenzen habe er aber wegen seines Gesundheitszustandes nicht absehen können. Die Schätzungen seien zu hoch und entsprächen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen in der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses mündlich darzulegen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens wurden die Besteuerungsgrundlagen für die Festsetzung der Einkommensteuer herabgesetzt. Dies führte zu einer Reduzierung der Steuerforderung. Die vom Petenten geltend gemachten Verluste konnten nicht anerkannt werden, weil die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen. In einem solchen Fall hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Ob der Steuerpflichtige den Umstand, dass die Unterlagen nicht vorliegen, verschuldet hat oder nicht, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Die für die Berechnung der Umsatzsteuer maßgeblichen Umsätze wurden anhand der vom Petenten eingereichten Umsatzsteuererklärungen ermittelt. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten nach einer weitergehenden Steuerreduzierung zu unterstützen.

Soweit der Petent vorträgt, durch die Nachforderungen insolvent zu werden, ist im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zu prüfen, ob gegebenenfalls Billigkeitsmaßnahmen in Betracht kommen.

Eingabe-Nr.: L 17/632

Gegenstand: Beamtenversorgung

Begründung:

Der Petent möchte wissen, ob die für die Beamten für 2009 und 2010 erfolgte Besoldungserhöhung vollständig auf die Versorgungsempfänger übertragen wird. Außerdem sieht er eine Ungleichbehandlung zwischen Rentnern und Versorgungsempfängern, weil die Renten nach der Lohnsummenentwicklung und die Versorgungsbezüge nach der Tarifentwicklung bemessen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Faktisch ist die Erhöhung der Versorgungsbezüge niedriger ausgefallen, als die Erhöhung der Beamtenbesoldung. Das resultiert aus den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die darauf abzielen, den Höchstversorgungssatz in mehreren Schritten von 75 % auf 71,75 % zu verringern.

Die vom Petenten gerügte Ungleichbehandlung zwischen Renten- und Versorgungsempfängern sieht der Petitionsausschuss nicht. Die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung sind aufgrund struktureller Unterschiede nur bedingt vergleichbar. Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Grundsatz der Solidarität der Versichertengemeinschaft. Demgegenüber wird mit der Beamtenversorgung die Verpflichtung des Dienstherrn erfüllt, seine Beamtinnen und Beamten lebenslang angemessen zu alimentieren.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: L 17/670

Gegenstand: Änderung des Wahlrechts

Begründung:

Der Petent regt an, die Fünf-Prozent-Sperrklausel auch für die Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) und zur Stadtbürgerschaft aufzuheben. Seiner Ansicht nach lässt sich dies aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 14. Mai 2009 zur beabsichtigten Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Klausel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven ableiten. Die Fünf-Prozent-Klausel greife ohne rechtfertigenden Grund erheblich in die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und -bewerber ein. Sie sei nicht mehr zeitgerecht. Mit ihrer Abschaffung könne Bremen eine Vorreiterrolle im Bundesgebiet einnehmen. Im Mittelpunkt des Wahlrechts sollten die Wahlberechtigten stehen. Mit der Abschaffung der Fünf-Prozent-Klausel würde den Wahlberechtigten größere Kompetenz verliehen. Außerdem trage sie auch zur Motivation der Wahlberechtigten bei. Im Falle der Abschaffung der Fünf-Prozent-Klausel sei nicht ernsthaft mit einer Zersplitterung des Parlaments zu rechnen. Das werde anhand der Analyse der Ergebnisse vergangener Wahlen deutlich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport und des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen ist die Fünf-Prozent-Sperrklausel für Landtagswahlen zulässig. Auch für die Wahl zur Stadtbürgerschaft hat der Staatsgerichtshof die Fünf-Prozent-Klausel ausdrücklich anerkannt. Die Schlüsse, die der Petent

aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 14. Mai 2009 zieht, erscheinen dem Petitionsausschuss nicht zwingend. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport und des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, die die Rechtslage zutreffend wiedergeben.

Da den Fraktionen im parlamentarischen System eine bedeutsame Rolle zukommt, sollten die Petition und die dazu eingeholten Stellungnahmen diesen in anonymisierter Form als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 17/675

Gegenstand: Fernsehempfang

Begründung: Der Petent regt an, einen regionalen Fernsehsender über Antenne auszustrahlen, damit alle Bremerinnen und Bremer die Möglichkeit hätten, den Sender ohne Zahlung von Kabelgebühren zu empfangen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung

zusammengefasst wie folgt dar:

Der vom Petenten benannte Sender ist ein Privatsender. Um über DVB-T senden zu können, benötigt er Übertragungskapazitäten, die durch die Bremische Landesmedienanstalt zugewiesen werden. Außerdem muss ein Kanal durch die Netzbetreiberin bereitgestellt werden. Ob ein Sender die Zuweisung von Übertragungskapazitäten beantragt, steht in seinem Ermessen. Die Bereitstellung eines Sendeplatzes ist darüber hinaus privatvertraglich zu vereinbaren. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeiten, auf die Ausstrahlung des regionalen Senders Einfluss zu nehmen.

Eingabe-Nr.: L 17/677

Gegenstand: Beschwerde über Polizei und Staatsanwaltschaft

Begründung:

Der Petent beschwert sich über die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Vor einigen Jahren wurde er festgenommen und zur Identitätsfeststellung auf die Wache gebracht. Der Petent trägt vor, diese Maßnahme sei unverhältnismäßig und unzulässig gewesen. Es habe sich dabei um eine Körperverletzung im Amt gehandelt. Die Einstellung des Verfahrens gegen den handelnden Polizeibeamten sei rechtswidrig gewesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat der Petent sein Anliegen im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses mündlich erläutert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Strafverfahren gegen den Petenten wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt. Das Strafverfahren gegen den Polizeibeamten wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Auf die Beschwerden des Petenten haben die Generalstaatsanwaltschaft und der Senator für Justiz und Verfassung die Entscheidung überprüft. Dies führte nicht zu einer anderen Beurteilung. Auch die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten gegen Mitarbeiter des Senators für Justiz und Verfassung hatten keinen Erfolg. In den dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahmen haben der Senator für Justiz und Verfassung und der Senator für Inneres und Sport die Vorwürfe des Petenten zurückgewiesen. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeiten, den Vorfall, der mittlerweile schon einige Jahre zurückliegt, weiter aufzuklären. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/678

Gegenstand: Fernverkehrsverbindungen

Begründung: Nach Auffassung des Petenten sollte sich das Land Bremen für den

Anschluss Bremerhavens an das Fernverkehrsnetz der Bahn einsetzen. Dies sei für den Tourismus von entscheidender Bedeutung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen agiert bereits jetzt im Sinne des Petenten und ergreift Initiativen zur Verbesserung des schienengebundenen Personenfernverkehrs. Beispielsweise haben sich der Bürgermeister und der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bei einem Besuch des DB-AG-Vorstandsvorsitzenden in Bremen dafür eingesetzt, die Fernverkehrsanbindung Bremerhavens wieder herzustellen. Das Land Bremen verfügt allerdings nicht über unmittelbare Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen zum Schienenpersonenfernverkehr.

Eingabe-Nr.: L 17/722

Gegenstand: Ordnungswidrigkeitenverfahren

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/728 **Gegenstand:** Grundgesetz

Begründung: Die Eingabe betrifft ein Bundesgesetz. Dafür ist der Petitionsausschuss

des Deutschen Bundestages zuständig.

Eingabe-Nr.: L 17/731

Gegenstand: Schufa-Auskunft

Begründung: Die Eingabe betrifft eine Angelegenheit des Bundes. Dafür ist der Pe-

titionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.

Druck: Anker-Druck Bremen